

11/158-159

kommen. Die drei hätten hierauf bis um 9 Uhr abends um ein Rind gemarktet. Als sie die Uerte nicht hätten bezahlen können, habe sich Utiger anerbotten, sein Rind bis zum nächsten Morgen im Wirtshausstall zu belassen. Hans Hägi, der Zimmermann von Heisch, habe ihm das Rind von Baar gebracht. Am andern Tag seien Utiger und Kloter handelseinig geworden. Kloter habe ihm, Ringer, im Namen Utigers, der sich bereit erklärt habe, die Uerte zu übernehmen, 3 französische Taler und "3 Trenten Sols" [sol = sou] gegeben. Den Rest habe er Utiger bis auf 15 Kronen bar bezahlt.

2. Hans Hägi, ungefähr 34 Jahre alt, sagt aus, Kloter und Utiger seien nachts zu ihm gekommen. Utiger habe ihn gebeten, ein Rind von Baar nach Heisch ins Wirtshaus zu bringen. Er habe diesem Wunsche entsprochen und sei auch andern tags zugegen gewesen, als Kloter und Utiger ihren Handel abgeschlossen hätten, ohne sich aber an die Einzelheiten erinnern zu können.

Kanzlei Knonau

Original mit Siegel

AH 11, 333-336 - Blatt 335^v und 336^r leer

159

[17. Jahrhundert]

B

ERKLAERUNGEN DER EIDG. ORTE : [AN DEN FRANZ. AMBASSADOREN ?]

-
1. Die Pensionen betreffend, verlange man bestimmt zu wissen, wann das Geld eintreffe und wie hoch die Summe ausfallen werde. Zudem seien die verfallenen Zinsen der ausgeliehenen Bargelder und die Vertragsgelder zu fordern.
 2. Man begehre auch - könne man sich doch mit den ungültigen Assignationen nicht zufrieden geben -, dass die Bezahlung der beurlaubten und unter der Fahne stehenden Obersten und

Hauptleute laut Inhalt der Kapitulation erfolge.

Im weitem würden die Orte Auskunft über die Neuerung, wonach bei Musterungen ein ganzer Monatssold verloren gehen soll, weiter über die ungleiche Behandlung der Kompagnien, die gleich viel Geld erhielten, ob sie nun viel oder wenig Soldaten aufweisen, schliesslich auch über die ungewohnte Art ihrer Abdankung, verlangen.

3. Schliesslich begehre man zu wissen, warum den eidg. Kaufleuten vorgeworfen werde, sie würden die Bündnisse zu weit auslegen. Denn obwohl der königliche "Standtes Rath" Befehl erhalten habe, diesen Artikel zu erläutern, seien die eidg. Orte trotzdem der Ansicht, dass auch sie für die Auslegung der Bündnisse zuständig seien. Sie würden daher den König bitten, dem Ambassadors zu befehlen, diesen Handel mit den eidg. Boten zu erörtern.

Kanzlei Baden

Kopie
AH 11, 337

160

[nach 1755]

B

"REMARQUES SUR LA SUISSE", AUFGEZEICHNET VON BEAT FIDEL
ZURLAUBEN

Das Dokument enthält eine Anzahl Verse in lateinischer, deutscher und französischer Sprache :

- Ein franz. Lobspruch von 1755 auf die Räte der Stadt Gotha, der nach Meinung Zurlaubens ebenso gut auf die Regierung in Zug anwendbar wäre.
- Lateinische Verse über die Stadt- und Länderorte
- Worte von Herzog [Henri] de Rohan von ca. 1635